

Positionspapier

Primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung: Mangelnde Refinanzierung der Praxisanleitung sowie fehlende Vergütung der Studierenden

Mit der Einführung eines primärqualifizierenden Pflegestudiums schließt sich Sachsen der Empfehlung des Wissenschaftsrates und der Hochschulrektorenkonferenz an, für einen Teil der in den Gesundheitsfachberufen Tätigen eine akademische Primärqualifizierung zu ermöglichen.

Wir unterstützen diesen Weg ebenfalls sehr, denn auf diese Weise können neue Zielgruppen für eine Ausbildung in der Pflege angesprochen werden, die dringend gebraucht werden. Die Akademisierung ist eine grundlegende Voraussetzung für die Professionalisierung und um dem angestrebten zukünftigen Qualifikationsmix der Pflegebranche gerecht zu werden. In der Pflege eröffnet die Akademisierung neue Berufsfelder und erweitert die berufliche Laufbahn um wichtige Karrieremöglichkeiten, die die Pflegebranche als Arbeitgeber wieder interessanter werden lässt.

Nichtsdestotrotz gibt es noch ungeklärte Fragen aufgrund von Webfehlern im Gesetz die praktische Ausbildung der Studierenden betreffend.

Praxisanleitung

In den Praxiseinsätzen gemäß Pflegeberufegesetz müssen die Studierenden gemäß Teil 3 des PflBG durch Praxisanleiter angeleitet werden. Im Pflegeberufegesetz wird zur Finanzierung der Praxisanleitung im Rahmen des Pflegestudiums keine Regelung getroffen. Anders als im Bereich der berufsfachschulischen Ausbildung, wo die Personalkosten für die Praxisanleiter_innen aus dem Ausbildungsfonds refinanziert werden, sind diese Kosten von den jeweiligen Praxiseinrichtungen zu tragen. Dies führt jedoch zu einer erheblichen, nicht refinanzierten Belastung der Praxiseinrichtungen. Insbesondere kleinere Träger und Einrichtungen aus dem Bereich des SGB XI stellt dies vor eine unlösbare Herausforderung. Die Bereitschaft und Möglichkeit zur praktischen Ausbildung von Studierenden wird dadurch stark gehemmt. Die Praxisanleitung ohne entsprechende Refinanzierung können sich insbesondere kleinere Träger der ambulanten und stationären Pflege aufgrund von knappen finanziellen Spielräumen nicht leisten. Sie werden damit von der Weiterentwicklung des Berufsfeldes strukturell abgeschnitten, obwohl gerade in diesen Bereichen eine qualitative Weiterentwicklung unbedingt erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Aber auch größere Träger sowie Krankenhäuser können ohne Refinanzierung nicht die erforderliche Anzahl an Praxisplätzen gewährleisten, um die bildungs- und gesundheitspolitischen Ziele zu erreichen.

Eine Vergütung der Praxisanleitung in den Einrichtungen durch die Hochschulen ist ebenfalls nicht möglich und auch in keinem anderen Berufsfeld üblich.

Unter diesen Umständen fehlen wesentliche Voraussetzungen dafür, den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung durch Kooperationen zwischen Hochschule und

Praxiseinrichtungen abzusichern. **Der Erfolg der hochschulischen Pflegeausbildung droht an dieser Finanzierungslücke zu scheitern.**

Es ist daher unbedingt erforderlich, diese Finanzierungslücke zu schließen. Dies sollte am besten durch einen Einbezug der Praxisanleitung in die Umlagefinanzierung aus dem Ausbildungsfonds gemäß Pflegeberufegesetz erfolgen. Sollte eine solche bundeseinheitliche Regelung auf sich warten lassen, ist es dringend erforderlich, dass der Freistaat Sachsen eine landesrechtliche Regelung findet und ggf. die Praxisanleitung für die Pflegestudierenden zum Beginn des ersten entsprechenden Studiengangs in Sachsen an der ehs Dresden im Herbst 2021 sicherstellt.

Wird die Finanzierungslücke aus dem Ausbildungsfonds geschlossen, führt dies zu einer erhöhten finanziellen Belastung der Bewohner_innen und Patient_innen. Das ist in hohem Maße problematisch und weist auf einen grundlegenden Konstruktionsmangel des Fonds hin, der jedoch grundsätzlich die gesamte Finanzierung der pflegerischen Ausbildung betrifft. Eine Finanzierung aus Steuermitteln könnte diesen Mangel beseitigen.

Kosten für die Qualifizierung der Praxisanleiter_innen auf hochschulischer Ebene

§ 31 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sieht vor, dass die Praxisanleitung durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal erfolgt. Aufgabe der Praxisanleitung ist die Sicherstellung der Erreichung der erweiterten Ausbildungsziele nach § 37 PflBG. Bisher liegen in Deutschland keine Zahlen vor, wie viele hochschulisch qualifizierte Pflegefachkräfte derzeit für den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung in den Praxislernorten zur Verfügung stehen. Es ist aber deutlich, dass es derzeit zu wenige geeignete Mitarbeiter_innen sind, insbesondere auch wieder bei kleineren Trägern sowie im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Auf die Träger kommen daher Kosten für eine Höherqualifizierung der Praxisanleiter_innen durch ein entsprechendes Studium zu, etwa durch Freistellungen der Beschäftigten.

Um die Lücke an geeigneten Praxisanleiter_innen rasch zu schließen und damit die Qualität der hochschulischen Pflegeausbildung zu sichern, ist eine gezielte Förderung der Weiterbildung durch ein Studium notwendig. Hier ist der Freistaat Sachsen gefordert, entsprechende Mittel für die Träger gezielt bereit zu stellen. Der „Weiterbildungsscheck“ ist dafür nicht geeignet, weil er nur die direkten Kosten des Studiums ersetzt. Nicht ersetzt werden jedoch der Verdienstaufschlag der Beschäftigten bzw. die erhöhten Personalausgaben des Arbeitgebers für die Vertretung des studierenden Mitarbeiters. Wir schlagen hier deshalb eine gezielte Förderung für die akademische Qualifizierung von Praxisanleiter_innen vor.

Vergütung für die Studierenden

Während die Auszubildenden in der berufsfachschulischen Pflegeausbildung ein Ausbildungsentgelt erhalten, ist dies für die Studierenden im Pflegestudium nicht vorgesehen. Damit unterscheiden sie

sich auch von den Studierenden in der Hebammenkunde, für die die Vergütung der Praxiseinsätze über das Ausbildungsbudget nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geregelt ist.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt und führt zu einem deutlichen Attraktivitätsverlust des Pflegestudiums im Vergleich zur berufsfachschulischen Ausbildung. Damit wird das Ziel gefährdet, 10 % bis 20 % eines Ausbildungsjahrgangs für die akademische Pflegeausbildung zu gewinnen.

Es ist darüber hinaus nicht einzusehen, dass Studierende praktische Leistungen im Umfang von 2300 Stunden erbringen sollen, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten.

Einrichtungen, die für die praktische Ausbildung der Studierenden zur Verfügung stehen, sind dazu bereit, eine entsprechende Entlohnung zu zahlen. Aufgrund der Vergütungsmechanismen im Gesundheitswesen geht dies aber nur dann, wenn eine entsprechende Refinanzierung möglich ist. Auch hier ist es daher erforderlich, die Studierenden in die Umlagevergütung aus dem Ausbildungsfonds einzubeziehen oder eine andere geeignete landesrechtliche Lösung zu finden.

Wir bitten die Sächsische Staatsregierung darum, dringend für Abhilfe in Bezug auf die geschilderten Probleme zu sorgen, damit der Start der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz im Jahr 2021 ein Erfolg werden kann.

- 1. Refinanzierung der Praxisanleitung für Studierende aus dem Ausbildungsfonds.**
- 2. Förderung der akademischen Weiterqualifizierung der Praxisanleiter_innen.**
- 3. Refinanzierung einer Vergütung für die Pflegestudierenden sicherstellen.**

Dresden, 2. Juni 2020

AGAPLESION MITTELDEUTSCHLAND gemeinnützige GmbH, Leipzig

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Südost e.V.

Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.

Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden gGmbH, Dresden

ELBLANDKLINIKUM Radebeul, Radebeul

Evangelische Hochschule Dresden

Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.

Klinikum St. Georg gGmbH, Leipzig

Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V., Leipzig